

Klassenfahrten und Reisekosten

Seit April 2013 gilt der neue Erlass „Richtlinien für Schulfahrten“. (BASS 14-12, Nr. 2). Die Neuregelung war notwendig geworden, weil der jahrelange Einsatz der GEW für die Bezahlung der Reisekosten mit Hilfe diverser Gerichtsurteile nun endlich Früchte trägt.

Im Folgenden einige Hinweise zu den wichtigsten Regelungen:

- Die Durchführung von Klassenfahrten gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer. Natürlich können pädagogische Überlegungen, aber auch persönliche Verhältnisse der Lehrkräfte (z.B. gesundheitliche Probleme) dazu führen, keine Klassenfahrten vorzusehen.
 - Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der zugewiesenen Mittel für die Reisekosten der Lehrkräfte (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.
 - Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das **jeweilige Schuljahr fest**, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. **Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden.**
 - Über Ziel, Programm und Dauer der Einzelfahrt entscheidet die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft auf Vorschlag der Klassenlehrer*in.
 - Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- **Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.**
 - Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
 - Zuschüsse von schulischen Fördervereinen zu den Reisekosten von Lehrkräften bei Klassenfahrten dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern keine spezielle Fahrt oder Lehrkraft bezuschusst wird und die volle Dispositionsfreiheit der Schule über den Zuschuss erhalten bleibt.

Siehe auch Merkblatt des MSW:

Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich - www.schulministerium.de

kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

ausgehenden Vorteilen durch die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer ist grundsätzlich nicht statthaft. (Erlass des MSJK vom 7. Juni 2005 - 222 - 6.08.01.18.01.01)

Neue Verzichtsdiskussion nicht mitmachen!

Mittlerweile wird klar, dass das Geld für die Schulfahrten trotz Erhöhung der Haushaltsmittel nicht für den bisherigen Umfang der Schulfahrten ausreichen wird. Das ist eine politische Entscheidung, die nicht wieder auf unserem Rücken ausgetragen werden darf.

Neue „Verzichtsdiskussionen“ durch die Lehrkräfte sind schon im Umlauf. Dazu können wir nur folgendes bemerken:

Ein möglicher Verzicht durch Einzelne darf bei der Planung und Genehmigung der Schulfahrten keine Rolle spielen. Eine Schulfahrt darf nur genehmigt werden, wenn die Haushaltsmittel der Schule für alle Reisekosten reichen!

Freizeitausgleich für Teilzeitbeschäftigte vorgeschrieben

Für alle Teilzeitbeschäftigten hat die Schulleitung mit der Genehmigung der Fahrt festzulegen, wie der konkrete Ausgleich für die Mehrarbeit wegen der Vollzeitbeanspruchung während der ganztägigen Klassenfahrt geschehen soll (Richtlinien für Schulfahrten Punkt 4, Nr. 1). Der Ausgleich soll insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben vorgenommen werden, unterrichtlicher Ausgleich ist nicht ausgeschlossen.

Unser Tipp:

Sollte trotz dieser Bestimmungen kein Freizeitausgleich erfolgen, empfehlen wir teilzeitbeschäftigten Angestellten unbedingt folgenden Antrag an das Schulamt (Grundschullehr-

kräfte) bzw. die Bezirksregierung (alle anderen) zu stellen und dabei auf die entsprechenden positiven Gerichtsurteile in dieser Frage Bezug zu nehmen.

„Ich bin teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkraft und habe vom ... bis ... eine ganztägige Klassenfahrt begleitet. Ein Freizeitausgleich wurde mir nicht gewährt.

Ich beantrage die Vergütung in Höhe der Vollbeschäftigung für diesen Zeitraum gemäß Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 22.8.2001.“

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach der Klassenfahrt gestellt werden (Ausschlussfrist!).

In der Frage des Ausgleichs bei außerunterrichtlichen oder unterrichtlichen Belastungen steht auch teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis grundsätzlich das gleiche Recht wie den Angestellten zu.

Anders als bei Angestellten gibt es allerdings bisher keine positiven Gerichtsurteile zu dieser Frage. Ein abgelehnter Antrag kann nur durch ein Gerichtsverfahren weitergeführt werden.

Die GEW empfiehlt schulinterne Regelungen des Ausgleichs durch Beschluss in der Lehrerkonferenz zu treffen.